Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (RL Kita-Elternbeitrag Corona) vom 2. Juni 2020

Hinweise zur Anwendung der Richtlinie in Bezug auf die Elternbeitragspflicht und Elternbeitragsbefreiung

Mit der Inanspruchnahme der Förderung nach der RL Kita-Elternbeitrag Corona werden fünf Fallgruppen der Elternbeitragspflicht bzw. der Elternbeitragsbefreiung festgelegt:

- **Kinder in der Notfallbetreuung mit Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 1 KitaG**

Für diese Kinder werden entsprechend der Erfüllung der bisherigen Rechtsansprüche nach § 1 Absatz 3 KitaG Elternbeiträge wie bisher fällig. Diese Kinder sind von der Förderung nach der RL ausgeschlossen. Die Notfallbetreuung muss mindestens mit dem Mindestrechtsanspruch nach § 1 Abs. 3 KitaG erfüllt werden.

Alle Kinder, die an der Notfallbetreuung teilnehmen, werden wie vor dem 18.März 2020 betreut, d.h. grundsätzlich täglich und im bisherigen Umfang. Es ist davon auszugehen, dass die Eltern, die in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, dort benötigt werden und eine bedarfsgerechte uneingeschränkte Notfallbetreuung für ihre Kinder benötigen. Auch Alleinerziehende werden bei der Notfallbetreuung besonders berücksichtigt.

Für diese Kinder kann keine Pauschale nach RL beantragt werden.

- **Kinder mit bestätigtem Notfallbetreuungsanspruch, für die aber die Betreuung regelmäßig nur in einem Umfang unterhalb des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG in Anspruch genommen wird (Krippe und Kindergarten unter 30 Stunden die Woche, Hort unter 20 Stunden die Woche)**

Diese Kinder können von den Regelungen der Notfallbetreuung durch den Träger entbunden werden. Die Eltern müssen in diesem Fall dem Träger und dem JÄ gegenüber eindeutig schriftlich kommunizieren, dass sie das Notfallbetreuungsangebot nicht mehr in Anspruch nehmen wollen. Sie werden dann aber nicht mehr vorrangig versorgt wie in der Notfallbetreuung.

Diese Kinder nehmen dann ab dem 1. Juli 2020 im Rahmen der eingeschränkten Regelbetreuung an der Kindertagesbetreuung teil.

Ab 1. Juli 2020 werden auch für diese Kinder, die dann im eingeschränkten Regelbetrieb bis zur Erfüllung des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG betreut werden, Elternbeiträge in Höhe von 12,50 € je Kind und Monat erhoben werden.

Wird für diese Kinder im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes bereits der Mindestrechtsanspruch nach § 1 Abs. 3 KitaG erfüllt, werden diese den Kindern in der Notfallbetreuung gleichgestellt. Der Elternbeitrag wird entsprechend der vor Ort geltenden Gebührensatzungen/-ordnungen erhoben. Diese Kinder werden nicht mehr mit der RL gefördert.

Für diese Kinder wird eine reduzierte Pauschale nach der RL beantragt.

- **Kinder im eingeschränkten Regelbetrieb**

Ab 1. Juli 2020 sollen für Kinder im eingeschränkten Regelbetrieb bis zur Erfüllung des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG Elternbeiträge in Höhe von 12,50 € je Kind und Monat erhoben werden.

Wird für Kinder im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes bereits der Mindestrechtsanspruch nach § 1 Abs. 3 KitaG erfüllt, werden diese den Kindern in der Notfallbetreuung beitragsseitig gleichgestellt. Der Elternbeitrag wird entsprechend der vor Ort geltenden Gebührensatzungen/-ordnungen erhoben. Diese Kinder werden nicht mehr mit der RL gefördert.

Für diese Kinder wird eine reduzierte Pauschale nach der RL beantragt.

- **Kinder ohne Betreuung in der Kindertagesbetreuung**

Kinder, die mit der Kindertagesstätte bzw. der Kindertagespflegestelle ein Vertragsverhältnis haben, aber für die die Eltern keine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen wollen bzw. für die aus Kapazitätsgründen kein Platz zur Verfügung gestellt werden kann, sind bei Inanspruchnahme der RL beitragsfrei zu stellen.

Für diese Kinder wird die ungekürzte Pauschale nach der RL beantragt.

- **Beitragsfreistellung**

Wie bisher sind Kindern von Transferleistungsempfänger, Geringverdienenden und im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung beitragsfrei.

Diese Kinder sind nicht Gegenstand der RL.

Ausschlaggebend für die Förderung und den Nachweis ist die Stichtagsmeldung der Kinder mit den jeweiligen Betreuungsverhältnissen zum 1. des Fördermonats. Änderungen im laufenden Fördermonat werden erst am nächsten Stichtag förderrelevant.